

## BUND-Kreisgruppe Gütersloh

Stadt Gütersloh  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Berliner Straße 70  
33330 Gütersloh

Fon: 05241 73030  
E-Mail: bernd.schuere@web.de

Gütersloh, 03.10.2023

### BUND-Stellungnahme bzgl. Bebauungsplanverfahren 304 „Gewerbe Bartels Feld A“

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zu dem o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

#### Allgemeine und grundsätzliche Hinweise

- In den Planunterlagen (z. B. Text zum Bebauungsplan, Begründung, Umweltbericht, Eingriffsbilanz) werden die relevanten Umweltbelange fachlich und sachlich weitgehend adäquat aufgearbeitet, geeignete Vorschläge und Hinweise werden in die Planung übernommen, das wird hinsichtlich zahlreicher ökologischer Belange ausdrücklich befürwortet.
- Das innerstädtisch gelegene Plangebiet wurde in der Vergangenheit bereits langfristig intensiv genutzt. Es ist sehr gut erschlossen und verkehrstechnisch angebunden und es weist erhebliche Vorbelastungen durch Gewerbe, Industrie und stark frequentierte Verkehrsstrassen in der Nähe auf. Deshalb wird eine Nachnutzung bzw. ein Flächenrecycling an diesem Standort mit gewerblicher Nutzung als sinnvoll erachtet und vom Grundsatz her befürwortet.
- Dennoch wird das **Planvorhaben zurzeit abgelehnt**, soweit damit eine Fällung der außergewöhnlichen und wertvollen Sumpfeiche verbunden sein sollte. Laut Gutachten handelt es sich um eine **Sumpfeiche mit 5,10 Meter Stammumfang** in einem Meter Höhe. Nach Medienberichten ist es wohl die größte Sumpfeiche in Deutschland. Im unteren Bereich gibt es zwar Pilzschäden, lt. Gutachten kann der Baum jedoch erhalten werden, wenn die weitere Entwicklung des Baumes fachgerecht kontrolliert wird. Diese Problematik gilt es längerfristig zu lösen, indem durch Planänderung der Riesenbaum erhalten und ihm ein adäquater Freiraum zur Verfügung gestellt wird.
- Die **Wohlfahrtswirkungen** dieses Riesenexemplars von Baum sind unersetzlich. Eine Ersatzpflanzung nach Baumschutzsatzung ist völlig unzureichend; ein Ersatz durch Baumanpflanzungen ist lediglich formal möglich, nicht aber bzw. kaum in der Realität, geschweige denn bzgl. der ökologischen Aspekte. Bäume entziehen der Atmosphäre über Jahre hinweg CO<sub>2</sub> und speichern es in ihrer Biomasse (<https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb-27-kohlenstoffspeicherung-2.pdf>) sowie auch langfristig im Boden. Ein großer Baum ist ein wichtiger Lebensraum (u. a. für Vögel, Fledermäuse, Insekten), er ist Bestandteil des Wasserkreislaufs (bis zu 370 Liter Wasseraufnahme aus dem Boden pro Tag bei einem großen Baum), trägt zur Luftfilterung, zum Kühlungseffekt durch Verdunstung, zur Temperaturregulierung durch Beschattung, zur visuellen Lärminderung und als Grünstruktur zu psychologisch und gesundheitlich positiven Effekten bei.
- Beteiligte Unternehmen und die Politik sollten den **Imageschaden**, der mit einer Baumfällung verbunden wäre, in die weitere Entscheidung einbeziehen und auf das Fällen dieses Lebewesens bzw. Geschöpfes verzichten – Gebäude lassen sich verschieben, der jahrhundertealte Baum kann nicht mehr woanders wachsen.

Weiterhin wird wie folgt Stellung genommen:

#### Stadtklima / Klimaanpassung

- Eine **Festsetzung von Dachbegrünung** – mindestens extensiv – bei Flachdächern kann als

Teilausgleich für die negativen Effekte durch die Bebauung auf das Lokalklima gewertet werden und ist auch noch weiter ökologisch sinnvoll, z. B. durch positive Auswirkungen auf den Artenschutz oder durch Regenwasserrückhaltung. Die vorgesehene Festsetzung von Dachbegrünung wird deshalb ausdrücklich begrüßt und es sollte im weiteren Verfahren nicht davon abgerückt werden. Der Mindestwert für die Substratdicke ist jedoch angemessen hoch anzusetzen. Hinsichtlich der **Substratdicke bei der Dachbegrünung** wird vom Umweltbundesamt in den „Grundsätzen für die Planung von Dächern“ (Stand März 2021, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5324/dokumente/230713\\_basar\\_steckbrief\\_1\\_dach-update\\_links.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5324/dokumente/230713_basar_steckbrief_1_dach-update_links.pdf)) eine Größenordnung von mindestens 10 cm beschrieben, um > 70 % des Regenwassers zurückzuhalten. Dieser Mindestwert sollte nicht nur allgemein für Festsetzungen zur Dachbegrünung in Gütersloh gelten, sondern insbesondere auch für dieses innerstädtische Planvorhaben festgesetzt werden.

- Die **Festsetzung von Fassadenbegrünung** wird ebenfalls ausdrücklich befürwortet und es sollte im weiteren Verfahren nicht davon abgerückt werden. Hierdurch können die stadtklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse (z. B. Temperaturlausgleich, Feuchteregulierung, Luftaustausch, Filterfunktion) deutlich verbessert werden, zudem erhöhen sich die optische Attraktivität und die ästhetische Wirkung (z. B. für Bewohner, Besucher, Kunden und Beschäftigte). Fassadenbegrünung reduziert die Wärmeabstrahlung von den Wänden und erhöht somit die thermische Behaglichkeit im Umfeld. Aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes und der vielen Vorbelastungen durch das Umfeld ist der Flächenanteil bei der Fassadenbegrünung um 10 % anzuheben.

#### **Arten- und Naturschutz / Biodiversität / Eingriffsbilanz**

- Falls es zu einer **Fällung der Sumpfeiche** kommen sollte, ist dies durch **zusätzliche Baumanpflanzungen** als bisher vorgesehen funktional und ökologisch auszugleichen.
- In der Eingriffsbilanz ist für die Baumstandorte eine Aufwertung für den höheren Stammdurchmesser vorzunehmen (vgl. Arbeitshilfe, S. 16). Das gilt insbesondere bei der **Sumpfeiche**, wofür der Wert für **Uraltbaum** heranzuziehen ist. Es resultieren höhere Ausgangswerte.
- Falls die Sumpfeiche erhalten wird, ist bei ihrem Planwert ein Korrekturfaktor durch einwirkenden Störungsdruck zu berücksichtigen.
- Die Grünfläche entlang der Straße ist bei ihrem Planwert etwas abzuwerten und wie das Rückhaltebecken zu bewerten.
- Es wird für das Planvorhaben vorgeschlagen, in angemessener Anzahl **Nistkästen und gebäudeintegrierte Nistquartiere** für relevante Tierarten vorzusehen, wie z. B. Mauersegler (vgl. <https://www.guetersloh.de/de/rathaus/presseportal/news/meldungen/mauersegler-stark-gefaehrdet.php>) und Fledermäuse, um die Artenvielfalt vor Ort zu verbessern.
- Die Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung leisten einen positiven Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität. Denn durch **begrünte Dächer** und Begrünungen mit **Kletterpflanzen** erhöht sich der Grünanteil und es entsteht zusätzlicher Lebensraum für Fauna und Flora. Zur Förderung der Biodiversität in Gütersloh sollten bis auf Ausnahmen alle Bebauungspläne entsprechende Hinweise bzw. Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung beinhalten.
- Soweit **Einfriedungen** vorgesehen sind, sollten hierfür Festsetzungen bzgl. einer Bepflanzung vorzugsweise mit immergrünen Kletterpflanzen (z. B. Efeu) vorgenommen werden, insbesondere in Richtung von Wohnnutzungen. Das dient der optischen Abschirmung und hat zudem positive lokalklimatische Auswirkungen (z. B. Staubfilterung).

#### **Klimaschutz / Ressourcenschutz / Monitoring**

- Es wird vorgeschlagen, in den textlichen Festsetzungen bzw. in den Vertragsunterlagen die **Nutzung von fossiler Energie und fester Biomasse** (z. B. Holzpellets, Restholz aus Wäldern) ausdrücklich zu **untersagen**. Das Umweltbundesamt rät inzwischen von der Holzverbrennung in Kleinf Feuerungsanlagen ab, um zu vermeiden, dass mehr Holz aus dem Wald entnommen wird als nachwächst und somit der deutsche Wald zu einer Kohlenstoffquelle wird (Stand, Januar 2023, vgl. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/uba\\_rg\\_heizen\\_mit\\_holz.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/uba_rg_heizen_mit_holz.pdf)). Bei einer weiteren Steigerung der energetischen Holznutzung

kann nämlich der Klimaschutzbeitrag des Waldes als Kohlenstoffsенke nicht aufrechterhalten werden. Außerdem ist es für die menschliche Gesundheit enorm wichtig, zusätzliche schädliche Belastungen durch Holzheizungen (z. B. durch Feinstaub, Lachgas, Methan) weitestgehend zu reduzieren.

- **Solaranlagen** (Solarwärme und Solarstrom) sollten an Fassaden ebenfalls ausdrücklich zugelassen werden, z. B. unter Ziffer C. 1. im Festsetzungstext.
- Bei Erdarbeiten anfallendes Material ist aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie zur Verminderung von Lkw-Transport- und Lkw-Leerfahrten nach Möglichkeit direkt vor Ort einzusetzen.
- Für Baumaßnahmen könnte eine Mindestquote für den **Einsatz von Recyclingbaustoffen** überlegt werden (vgl. Verwendung von Recyclingbeton bei der Feuerwache Karlsruhe: <https://www.karlsruhe.de/mobilitaet-stadtbild/hochbau-und-architektur/neubauten-und-bauen-im-bestand/neubau-der-hauptfeuerwache>). Ebenso könnte Wert darauf gelegt werden, dass beim Bauen vorwiegend **nachhaltige Baustoffe** verwendet werden. Neubauten sind weitgehend so zu errichten, dass die eingesetzten Baustoffe, Materialien und Produkte kreislauffähig sind. Eine **digitale Erfassung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffqualitäten** erleichtert eine zukünftige Wiederverwertung (vgl. UBA, Materialkataster und Materialinventare: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kartal\\_iv\\_handlungsempfehlungen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kartal_iv_handlungsempfehlungen.pdf)).
- Wassersparende Installationen verringern den Verbrauch von **Trinkwasser**. Anlagen zur Regenwassernutzung können als Zwischenspeicher dienen. Durch das Nutzen von **Regenwasser** und ggf. von Grauwasser lässt sich z. T. Trinkwasser einsparen. Das Absenken von Grundwasser sollte nur zu bestimmten Vegetationszeiten und nur so durchgeführt werden, dass das abgepumpte Wasser auch wieder dem **Grundwasser** zugeführt wird.
- Im Umweltbericht, S. 62-63, werden Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen beschrieben, die durch die Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt entstehen. Gemäß § 4 c BauGB liegt die Verantwortung zur Überwachung der Maßnahmen bei der Kommune als Trägerin der Bauleitplanung. Es ist in diesem Zusammenhang aufzuführen, zu welchen Zeitpunkten, in welchen Zeiträumen, in welcher Art und Weise und durch wen (z. B. Fachämter, Fachbehörden, Kommune) dieses **Monitoring** für die entsprechenden Bereiche stattfindet.
- Im Umweltbericht, S. 45-46, wird die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen nach Bundes-Klimaschutzgesetz angesprochen. Hierzu wird darum gebeten darzustellen, ob und in welchen Größenordnungen für Bereiche (wie beispielsweise Verkehr, Infrastruktur, Gebäude, Energieeinsatz) **klimaschädliche Treibhausgasemissionen** mit dem Vorhaben und dessen Umsetzung verbunden sind und wie klimaschädliche Treibhausgasemissionen reduziert werden (z. B. Verwendung von CO<sub>2</sub>-reduziertem Beton und von Recyclingbaustoffen, Holznutzung als Baumaterial, Einsatz erneuerbarer Energien, Verzicht auf fossile Brennstoffe).
- Das Regenrückhaltebecken ist für ein 30-jähriges Regenereignis ausgelegt. Ist das bei einer zu erwartenden Zunahme von Starkregenereignissen ausreichend?

Mit freundlichen Grüßen

*Bruno Schür*

**Formaler Hinweis:**

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt